



HEMMER / WÜST / GOLD / GRIEGER

FAMILIENRECHT

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

KLAUSURTYPISCH • ANWENDUNGSORIENTIERT • UMFASSEND

E-BOOK SKRIPT FAMILIENRECHT

Autoren: Hemmer/Wüst/Gold/Grieger

15. Auflage 2023

ISBN: 978-3-96838-170-1

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT FAMILIENRECHT

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Grundbegriffe

- I. Familie
- II. Verwandtschaft
- III. Schwägerschaft

B) Rechtsquellen des Familienrechts

§ 2 DAS VERLÖBNIS

A) Begriff

B) Rechtsfolgen

C) Zustandekommen des Verlöbnisses

- I. Vertragstheorie
- II. Theorie vom familienrechtlichen Vertrag
- III. Theorie vom gesetzlichen Rechtsverhältnis (Vertrauenstheorie)
- IV. Stellungnahme

D) Beendigung des Verlöbnisses

E) Rücktritt und Schadensersatz

F) Rückgabe von Geschenken

G) Übungsfall

§ 3 DIE EHE

A) Begriff

B) Eheschließung

- I. Ehefähigkeit
- II. Willensmängel
- III. Eheverbote
 - 1. Doppelehe, § 1306 BGB
 - 2. Verwandtschaft, §§ 1307 ff. BGB
 - 3. Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer, § 1309 BGB

IV. Verfahren

- 1. Zuständigkeit
- 2. Verfahren

V. Fehlerhafte Ehe

- 1. Sogenannte Nichtehe

2. Aufhebbarkeit der Ehe

C) Allgemeine Ehwirkungen

I. Name

II. Eheleiche Lebensgemeinschaft

1. Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft
2. Pflicht zur Wahrung der ehelichen Treue
3. Pflicht zur Beistandsleistung, Hilfe- und Gefahrenabwehr
4. Pflicht zur einvernehmlichen Regelung gemeinsamer Angelegenheiten (z.B. Haushaltsführung, Kinderbetreuung)
5. Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Partner
6. Pflicht, dem anderen Ehegatten die Mitbenutzung von Hausratsgegenständen zu gewähren
7. Ausschluss der Pflicht zur Lebensgemeinschaft
8. Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit
9. Pflicht zur Mitarbeit in Beruf und Geschäft
10. Rechtlicher Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft
 - a) Rechtszwang gegen den Ehegatten
 - b) Ansprüche gegen ehestörende Dritte (Ehebruchspartner)
 - c) Weitere Ansprüche bei Ehebruchskind

III. Haftungsmaßstab

IV. Unterhaltspflicht

1. Familienunterhalt
2. Trennungsunterhalt

V. Sogenannte Schlüsselgewalt, § 1357 BGB

1. Problemkreise des § 1357 BGB
 - a) Mitberechtigung und Mitverpflichtung des anderen Ehegatten
 - b) Bedeutung bei Primär- und Sekundäransprüchen
 - c) Gesamtschuldner- und Gesamtgläubigerschaft
 - d) Bedeutung bei Gestaltungsrechten
 - e) Dingliche Wirkung
2. Abgrenzung der Verpflichtungsermächtigung zum Vertretungsrecht
3. Voraussetzungen und Anwendungsbereich
 - a) Wirksame Ehe
 - b) Angemessene Deckung des Lebensbedarfs
 - c) „Andere Umstände“
 - d) Beschränkungen
 - e) Verschuldenszurechnung

VI. Gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

VII. Eigentumsvermutung

D) Eheliches Güterrecht

I. Allgemeines

1. Zugewinnungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand
2. Vertragliche Vereinbarungen über den Güterstand

- a) Formbedürftigkeit
- b) Möglicher Inhalt eines Ehevertrags
- c) Unwirksamkeit eines Ehevertrags
- d) Ausübungskontrolle
- e) Güterrechtsregister

II. Zugewinnngemeinschaft

- 1. Getrennte Vermögensmassen der Eheleute
- 2. Verpflichtungs- und Verfügungsbeschränkungen, §§ 1365, 1369 BGB
 - a) Wirkungen (Rechtsfolge)
 - b) Gesamtvermögensgeschäfte, § 1365 BGB (Tatbestand)
 - c) Veräußerung von Haushaltsgegenständen, § 1369 BGB
- 3. Zugewinnausgleich
 - a) Güterrechtliche Lösung
 - b) Zugewinn bei Tod eines Ehegatten, § 1371 BGB
 - c) Berechnung des Pflichtteils

III. Gütertrennung

- 1. Voraussetzungen
- 2. Wirkungen der Gütertrennung:

IV. Gütergemeinschaft

- 1. Allgemeines
- 2. Die verschiedenen Vermögensmassen
 - a) Gesamtgut
 - b) Sondergut
 - c) Vorbehaltsgut
 - d) Eigentumsverhältnisse
 - e) Verwaltung
- 3. Beendigung der Gütergemeinschaft

E) Scheidungsrecht

I. Ehescheidung, §§ 1564 - 1568 BGB

- 1. §§ 1565 I S. 2, 1566 II BGB
- 2. §§ 1565 I S. 2, 1566 I BGB
- 3. § 1565 I S. 2 BGB
- 4. Härteklausel, § 1568 BGB
- 5. Zwingende Natur
- 6. Getrenntleben

II. Scheidungsfolgen

- 1. Ehewohnung und Haushaltsgegenstände
- 2. Scheidungsunterhalt, §§ 1569 - 1586b BGB
 - a) Unterhaltstatbestände
 - b) Umfang des Anspruchs – Bedarf, § 1578 BGB
 - c) Bedürftigkeit, § 1577 BGB
 - d) Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, § 1581 BGB
 - e) Ausschluss des Unterhaltsanspruchs

- f) Verjährung
- g) Unterhalt für die Vergangenheit
- h) Unterhalt für die Zukunft
- 3. Versorgungsausgleich
- 4. Folgen der Scheidung im Hinblick auf gemeinsame Kinder
 - a) Sorgerecht
 - b) Umgangsrecht
 - c) Kindesunterhalt
- 5. Namensrecht

§ 4 DIE LEBENSPARTNERSCHAFT

- A) Allgemeines
- B) Die Eingehung einer Lebenspartnerschaft
- C) Rechtsfolgen einer bestehenden Lebenspartnerschaft
- D) Aufhebung einer Lebenspartnerschaft
- E) Rechtsfolgen der Aufhebung
 - I. Unterhalt
 - II. Hausrat und gemeinsame Wohnung
 - III. Versorgungsausgleich

§ 5 DIE NICHTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT (NELG)

- A) Allgemeines
- B) Außenverhältnis
 - I. Mietrecht
 - II. Tod des Lebensgefährten
 - III. Schadensersatz
- C) Innenverhältnis

§ 6 VERWANDTSCHAFTSRECHT

- A) Abstammung
 - I. Mutter
 - II. Vater
 - 1. § 1592 Nr. 1 BGB
 - 2. § 1592 Nr. 2 BGB
 - 3. § 1592 Nr. 3 BGB
 - III. Anfechtung der Vaterschaft
 - 1. Anfechtungsberechtigung, § 1600 I BGB
 - 2. Anfechtungsfrist, § 1600b BGB
 - 3. Rechte des Scheinvaters

IV. Anspruch des Kindes auf Nennung des Erzeugers

V. Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern, § 1615a BGB

VI. Annahme als Kind (Adoption), §§ 1741 ff. BGB

B) Rechtsstellung des Kindes

I. Übersicht

II. Dienstleistungspflicht

C) Elterliche Sorge

I. Allgemeine Sorgerechtsgrundsätze

1. Allgemeines

2. Vertretung des Kindes

3. Ausschluss und Schranken der Vertretungsmacht

II. Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

1. § 1626a BGB

2. Gemeinsame Sorge aufgrund Sorgerechtserklärungen

3. Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge

4. Beistandschaft

III. Änderungen bzgl. der elterlichen Sorge

D) Unterhaltspflichten

I. Gesetzliche Unterhaltspflichten

1. Verwandtenunterhalt

a) Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, § 1602 I BGB

b) Umfang und Inhalt des Unterhaltsanspruchs

c) Leistungsfähigkeit des In-Anspruch-Genommenen, § 1603 BGB

d) Vorrang anderer Unterhaltspflichtiger

2. Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber ihren Eltern

a) Einordnung

b) Aufteilung

c) Regress

d) Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern

e) Unterhalt für die Vergangenheit

3. Freistellungsansprüche gegen Dritte wegen zu gewährenden Unterhalts

II. Vertragliche Unterhaltspflichten

§ 7 VORMUNDSCHAFT, RECHTLICHE BETREUUNG, PFLEGSCHAFT

A) Vormundschaft, §§ 1773 - 1895 BGB

Ausschluss des Vertretungsrechts

B) Rechtliche Betreuung, §§ 1814 ff. BGB

I. Allgemeines

II. Genehmigung des Betreuers bei Geschäftsunfähigkeit des Betreuten

C) Pflegschaft, §§ 1909 ff. BGB

§ 8 GRUNDZÜGE DES FAMILIENVERFAHRENSRECHTS

A) Wesentliches für das Referendarexamen

1. Ehesachen
2. Andere Familiensachen
 - a) Familienstreitsachen
 - b) Sonstige Familiensachen

B) Die Familienrechtsklausur im Assessorexamen

I. Scheidungsantrag inkl. der Folgesachen

1. Der Scheidungsantrag
 - a) Zulässigkeit
 - b) Begründetheit des Scheidungsantrags
2. Sorgerechtsentscheidung als Folgesache
 - a) Verfahren
 - b) Zuständigkeit für die Entscheidung
 - c) Übertragungsentscheidung
3. Umgangsrecht als Folgeentscheidung
 - a) Verfahren
 - b) Zuständigkeit für die Entscheidung
 - c) Umgangsregelung
4. Unterhalt des Kindes
 - a) Zulässigkeit
 - b) Begründetheit
5. Ehegattenunterhalt
6. Versorgungsausgleich
7. Zugewinnausgleich
8. Weitere Entscheidungen

II. Leistungsanträge im Familienrecht

1. Zulässigkeit des Leistungsantrags
 - a) Sachliche Zuständigkeit
 - b) Örtliche Zuständigkeit
 - c) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen
2. Begründetheit des Leistungsantrags

III. Stellen eines Stufenantrags, § 254 ZPO

1. Zulässigkeit des Stufenantrags
2. Begründetheit des Stufenantrags

IV. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bzw. Verfügung

1. Zulässigkeit des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz
 - a) Einstweilige Anordnung, §§ 49 ff. FamFG
 - b) Arrest und einstweilige Verfügung
 - c) Zuständigkeit
 - d) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen
2. Begründetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

a) Anordnungsanspruch

b) Anordnungsgrund

3. Rechtsbehelfe bei einstweiligem Rechtsschutz

a) Arrest ohne mündliche Verhandlung, §§ 922 I Alt. 2, 936 ZPO

b) Arrest nach mündlicher Verhandlung, § 922 I Alt. 1 ZPO

c) Einstweilige Anordnung, § 49 FamFG

V. Vollstreckungsabwehrantrag, Abänderungsantrag und negativer Feststellungsantrag

1. Die drei verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ihre Abgrenzung im Allgemeinen

a) Abänderungsantrag, §§ 238 ff. FamFG

b) Vollstreckungsabwehrantrag, § 120 I FamFG i.V.m. § 767 ZPO

c) Abgrenzung von Abänderungs- und Vollstreckungsabwehrantrag

d) Negativer Feststellungsantrag

2. Abgrenzung der Rechtsschutzmöglichkeiten bei den einzelnen Schuldtiteln: Hauptsachebeschluss, Verfahrensvergleich, notarielle Urkunde und einstweilige Anordnung

a) Bei Beschlüssen in der Hauptsache

b) Bei Verfahrensvergleich und notarieller Urkunde

c) Bei einstweiliger Anordnung

WIEDERHOLUNGSFRAGEN

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Grundbegriffe

I. Familie

Der Begriff der Familie ist gesetzlich nicht definiert. Man versteht darunter aber gem. dem natürlichen Sprachgebrauch die Gesamtheit aller durch Ehe, Verwandtschaft oder Schwägerschaft verbundenen Personen.¹ Der Familienbegriff wird darüber hinaus nicht einheitlich verwendet. Zu unterscheiden sind insbes. die mehrere Generationen umfassende Großfamilie (z.B. §§ 563, 1093 II, 2047 II, 2373 S. 2 BGB) und die höchstens zwei Generationen umfassende Kleinfamilie (z.B. §§ 1355, 1360, 1360a, 1360b, 1617, 1618, 1666a BGB).

1

Das Familienrecht regelt im Wesentlichen nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Kleinfamilie (Ausnahme: §§ 1601 ff. BGB): Eherecht und Kindschaftsrecht. Dabei zählen zur Kleinfamilie auch die kinderlose Ehe und die Gemeinschaft der nichtehelichen Kinder mit ihrer Mutter bzw. mit ihrem Vater.

Personenrechtliche und vermögensrechtliche Beziehungen bestehen dabei nur zwischen den einzelnen Mitgliedern der Familie, die Familiengemeinschaft als solche hat weder Rechtspersönlichkeit noch eigenes Vermögen.

II. Verwandtschaft

Die Verwandtschaft i.S.d. BGB geht über die durch Blutsbande vermittelte hinaus. Sie umfasst gem. § 1589 BGB die auf Abstammung beruhende Blutsverwandtschaft, gem. § 1590 BGB die Schwägerschaft infolge Eheschließung und die Annahme als Kind gem. §§ 1741 ff. BGB.

2

Blutsverwandt ist man mit denjenigen, von denen man abstammt (Aszendenten), mit denjenigen, die von einem abstammen (Deszendenten), § 1589 S. 1 BGB (Verwandtschaft in gerader Linie, z.B. Großmutter-Vater-Tochter) und mit denjenigen, mit welchen man gemeinsam von einer dritten Person abstammt, § 1589 S 2 BGB (Seitenverwandtschaft, z.B. Geschwister, Vettern, Onkel und Nefte). Die Seitenverwandtschaft ist eine vollbürtige oder halbbürtige je nachdem, ob das Verbindende ein Paar oder nur Mann bzw. Frau ist.

hemmer-Methode: Die Grundbegriffe des Familienrechts sind beliebter Prüfungsstoff im mündlichen Examen. Die verschiedenen Verwandtschaftsgrade sollten deshalb ebenso geläufig sein wie die Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinfamilie. Vgl. dazu auch Hemmer/Wüst, Erbrecht, Rn. 16.

Die Nähe der Verwandtschaft bestimmt sich nach Graden, d.h. nach der Anzahl der Zeugungen bzw. Geburten, die zwischen den beiden betreffenden Personen liegen, § 1589 S. 3 BGB. Hierbei wird die Geburt der Person, welche die Verwandtschaft herstellt, nicht mitgezählt.²

Hilfreich ist das Erstellen eines Stammbaumes, mittels dessen man die Abstammungslinien, die eine Person mit der anderen verbinden, verfolgt und zählt.

Bsp.: Wenn A zwei Söhne (B und C) hat, und B ebenfalls zwei Söhne (D 1 und D 2) und C einen Sohn (E), so ergibt sich folgendes Bild:

3

Übersicht aus Sicht des D 1

1 Vgl. Grüneberg, Einl. vor § 1297 BGB, Rn. 7.

2 Vgl. Grüneberg, § 1589 BGB, Rn. 1 (quot personae tot gradus stipite dempto).



D 1 ist dann mit den anderen Personen folgendermaßen verwandt:

mit B (= Vater)	im ersten Grad	gerade Linie
mit A (= Großvater)	im zweiten Grad	gerade Linie
mit C (= Onkel)	im dritten Grad	Seitenlinie
mit E (= Vetter)	im vierten Grad	Seitenlinie
mit D 2 (= Bruder)	im zweiten Grad	Seitenlinie

D 1 ist dann mit den anderen Personen folgendermaßen verwandt:

mit B (= Vater)	im ersten Grad	gerade Linie
mit A (= Großvater)	im zweiten Grad	gerade Linie
mit C (= Onkel)	im dritten Grad	Seitenlinie
mit E (= Vetter)	im vierten Grad	Seitenlinie
mit D 2 (= Bruder)	im zweiten Grad	Seitenlinie

Merke:

- Ehegatten sind als solche weder miteinander verwandt noch verschwägert (=„beliebter“ Fehler).
- Der Begriff „Stiefverwandschaft“ hat keine eigenständige Bedeutung. Man versteht darunter sowohl halbbürtige Verwandte (z.B. Stiefschwester), als auch Personen, die überhaupt nicht miteinander verwandt, sondern verschwägert sind (z.B. Stiefmutter und Stiefkind).

III. Schwägerschaft

Schwägerschaft setzt sich aus Verwandtschaft und Ehe zusammen. Verschwägert ist man mit den Verwandten seines Ehegatten und mit den Ehegatten seiner Verwandten, § 1590 I S. 1 BGB.

4

Bsp.: Die Ehefrau ist mit den Eltern, Geschwistern usw. ihres Mannes verschwägert. Verschwägert sind auch Stiefvater und Stieftochter.

Keine Schwägerschaft besteht zwischen den Verwandten der Ehefrau und denen des Ehemannes.³

Bsp.: Die Schwester der Ehefrau ist nicht mit dem Bruder des Ehemannes verschwägert. Das nichteheliche Kind des Ehemannes ist mit dem nichtehelichen Kind der Ehefrau weder verwandt noch verschwägert.

hemmer-Methode: Beachten Sie bitte, dass der hierfür z.T. verwendete Begriff der „Schwippschwägerschaft“ keine rechtliche Bedeutung hat.

Linie und Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der sie vermittelnden Verwandtschaft (i.S.v. § 1589 BGB),

³ Grüneberg, § 1590 BGB, Rn. 1.

§ 1590 I S. 2 BGB.

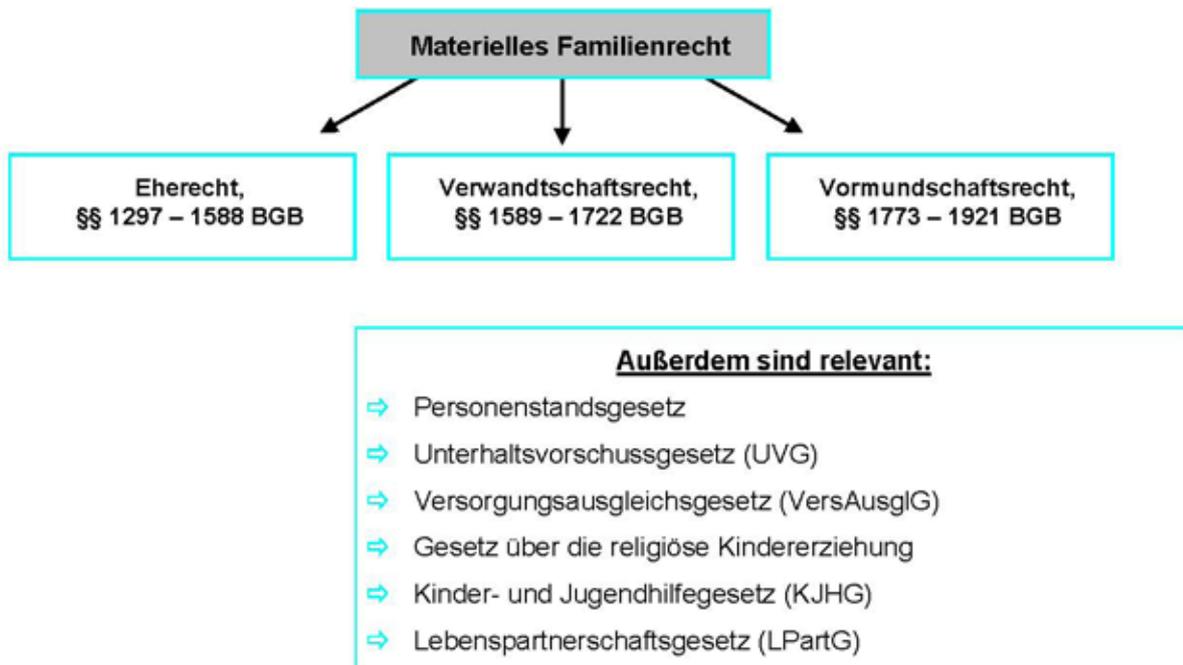
Die Schwägerschaft dauert auch nach der Eheauflösung fort, § 1590 II BGB.

hemmer-Methode: Die Schwägerschaft spielt in der Zivilrechtsklausur selbst eher eine untergeordnete Rolle. Sie kann aber Bedeutung in Klausuren des öffentlichen Kommunalrechts gewinnen. So können z.B. bei Art. 49 BayGO i.V.m. Art. 20 V BayVwVfG Gemeinderatsmitglieder wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen werden, wenn der Beschluss zu einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil für einen in gerader Linie Verschwägerten führen kann.⁴ Nach § 52 I Nr. 3 StPO kann die Schwägerschaft zudem zu einem Zeugnisverweigerungsrecht führen.

B) Rechtsquellen des Familienrechts

Das materielle Familienrecht ist im Wesentlichen im vierten Buch des BGB (§§ 1297 bis 1888) enthalten.

5



Außerdem sind relevant:

- Personenstandsgesetz
- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)
- Gesetz über die religiöse Kindererziehung
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Das Verfahrensrecht in familienrechtlichen Streitigkeiten ist im Wesentlichen im FamFG, geregelt, das allerdings in § 113 FamFG weitgehend wiederum auf die ZPO verweist (Näheres hierzu ab Rn. 397 ff.).

Wichtig ist auch Art. 6 GG als wertentscheidende Grundsatznorm für das gesamte Familienrecht.

6

An der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Familie besteht damit ein besonderes Interesse und infolgedessen ist das Familienrecht auch weitgehend als zwingendes Recht ausgestaltet.

§ 2 DAS VERLÖBNIS

A) Begriff

Unter Verlöbnis versteht man sowohl das gegenseitige Heiratsversprechen zweier Personen, als auch das durch dieses Versprechen begründete personenrechtliche Dauerrechtsverhältnis des Brautstandes.⁵

7

Das Eheversprechen bedarf keiner besonderen Form.

hemmer-Methode: Anders als bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (NeLG, dazu später Rn. 319 ff.) entsteht mit dem Verlöbnis ein Rechtsverhältnis. Die Frage, ob überhaupt ein Verlöbnis als Rechtsverhältnis oder nur eine NeLG vorliegt, kann deshalb für die Lösung einer Klausur (z.B. wegen der Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs § 280 BGB und der Anwendbarkeit der §§ 1298 ff. BGB, vgl. unten Rn. 8 ff.) große Bedeutung gewinnen. Beachten Sie dabei insbesondere, dass die Begründung eines Verlobnisses an keine Form gebunden ist, also z.B. keine Ringe ausgetauscht werden müssen und auch keine Verlobungsanzeige aufgegeben werden muss. Ein Verlöbnis kann vielmehr auch konkludent begründet werden.⁶ Maßgeblich ist deshalb stets die Frage, ob ein (ggf. konkludentes) gegenseitiges Versprechen erfolgt ist, einander zu heiraten. Nur dann können die Vorschriften über das Verlöbnis Anwendung finden.

B) Rechtsfolgen

I. Das Verlöbnis begründet eine Rechtspflicht zur Eingehung der Ehe. Diese ist jedoch nicht klagbar, § 1297 I BGB. Ein trotzdem ergangener Beschluss ist nicht vollstreckbar, § 120 III FamFG.

8

hemmer-Methode: Zum Verständnis: § 120 III FamFG wird in diesem Zusammenhang kaum jemals praktisch bedeutsam werden, da ein inländisches Vollstreckungsurteil wegen § 1297 I BGB nicht ergehen darf, Gleiches gilt bei ausländischen Urteilen wegen Verstoßes gegen den deutschen ordre public, §§ 328 I Nr. 4, 722 I, 723 II ZPO.

Die zivilrechtliche Bedeutung reduziert sich daher im Wesentlichen auf die Schadensersatzansprüche der §§ 1298 ff. BGB. und den Bereicherungsanspruch des § 1301 BGB.

9

II. Verlobte können Ehe-, Erb- sowie Erbverzichtsverträge schließen (§§ 1408, 2275 III, 2347 I BGB). Sie können jedoch kein gemeinsames Testament errichten, § 2265 BGB.

10

III. Werden bereits während des Brautstandes von den Verlobten Leistungen im Hinblick auf die spätere Eheschließung erbracht und scheitert dann die im gesetzlichen Güterstand geführte Ehe, so kommt bezüglich von Werten, die nicht dem Zugewinnausgleich unterfallen, weil sie bereits in das Anfangsvermögen eines Ehegatten (§ 1376 I BGB) eingegangen sind, ein Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht.

11

Die Höhe dieses Anspruchs bemisst sich grundsätzlich nach dem Betrag, um den sich der Zugewinnanspruch erhöht hätte, wären die vorehelichen Leistungen erst nach der Eheschließung erbracht worden⁷ (vgl. dazu ausführlicher das Fallbeispiel 3 zu Rn. 235).

IV. Während des Brautstandes bestehen gegenseitige Schutz- und Obhutspflichten, die eine Garantenstellung i.S.d. § 13 StGB begründen können.

5 Grüneberg, Einf. vor § 1297 BGB, Rn. 1.

6 Grüneberg, Einf. vor § 1297 BGB, Rn. 2.

7 BGHZ 115, 261; gegen eine solche höhenmäßige Begrenzung des Anspruchs: Tiedtke, JZ 1992, 1125 ff. = jurisbyhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

V. Verlobte sind Angehörige i.S.d. § 11 Nr. 1a StGB und haben die Rechte nach § 383 Nr. 1 ZPO, § 29 II FamFG, § 52 StPO (Zeugnisverweigerungsrechte), § 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht) § 61 StPO (Absehen von Vereidigung) und § 63 StPO (Leidesverweigerungsrecht).

hemmer-Methode: Wen wundert es da, wenn der Angeklagte im Strafprozess plötzlich mit der wichtigsten Zeugin „verlobt“ ist. Bekannt in diesem Zusammenhang sind die berühmten „Zuhälterverlöbnisse“, auch diese sind in der Regel wirksam. Für das Zeugnisverweigerungsrecht genügt, dass das Verlöbnis zur Zeit der Vernehmung besteht.

Zwar gilt bzgl. der Ernsthaftigkeit des Verlöbnisses nicht der Grundsatz in dubio pro reo,⁸ aber gleichwohl nimmt der Richter das Verlöbnis als richtig hin, wenn niemand widerspricht.

Mögliche Falle in der Klausur: Einer der Verlobten ist bereits anderweitig verlobt, wenn nicht gar verheiratet. Damit ist die Verlobung nach § 138 BGB nichtig und folglich besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht.⁹ Wie Sie sehen, ist materielles Familienrecht auf der gesamten Bandbreite des Examens von Bedeutung.

C) Zustandekommen des Verlöbnisses

Die Rechtsnatur des Verlöbnisses ist umstritten. Der Theorienstreit wirkt sich bei Verlöbnissen beschränkt geschäftsfähiger Personen aus. Jedenfalls ist der gesetzliche Vertreter wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlöbnisses nicht ermächtigt, im Namen des Minderjährigen ein Verlöbnis einzugehen. Fraglich ist aber, ob der Minderjährige zum Abschluss eines Verlöbnisses der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf und inwieweit ansonsten die allgemeine Rechtsgeschäftslehre Anwendung findet.

I. Vertragstheorie

Nach der Vertragstheorie handelt es sich bei dem Verlöbnis um einen formlos gültigen Vertrag, auf den die §§ 106 ff. BGB. Anwendung finden, wobei die h.M. für die Wirksamkeit des Verlöbnisses die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen genügen lässt und nur für die vermögensrechtlichen Folgen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fordert.¹⁰

II. Theorie vom familienrechtlichen Vertrag

Danach handelt es sich beim Verlöbnis um einen Vertrag sui generis, auf den die Vorschriften des BGB-AT nur eingeschränkt entsprechende Anwendung finden.

Insbesondere ist wegen der familienrechtlichen Eigenart die auf vermögensrechtlichem Gütertausch zugeschnittene allgemeine Geschäftsfähigkeit durch eine besondere Verlöbnisfähigkeit zu ersetzen.

Diese bestimmt sich nach der individuellen geistigen Reife.¹¹ Anders als bei einer Anwendung der §§ 107, 108 BGB ist das Verlöbnis eines Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht schwebend unwirksam, sondern analog dem früheren § 30 EheG schwebend wirksam.

hemmer-Methode: Diese Theorie ist allenfalls von dogmengeschichtlichem Interesse, wird aber so heute nicht mehr vertreten.

8 Dieser Grundsatz gilt nur bzgl. Fragen der Schuld nach abgeschlossener Beweismwürdigung, das Verlöbnis ist aber eine Tatsachenfrage vor der Beweismwürdigung; vgl. Fischer, § 1 StGB, Rn. 14; Meyer-Goßner, § 261 StPO, Rn. 26.

9 Vgl. Meyer-Goßner, § 52 StPO, Rn. 4.

10 H.M.; Grüneberg, Einf. vor § 1297 BGB, Rn. 1.

11 Böhmer, JZ 1961, 267.